



Einwohnergemeinde Oberbalm

Personalreglement

für die

Einwohnergemeinde Oberbalm

1. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

RECHTSVERHÄLTNIS	3
LOHNSYSTEM.....	3
LEISTUNGSBEURTEILUNG	4
BESONDERE BESTIMMUNGEN	5
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	5
ANHANG I.....	7
ANHANG II.....	8
AUFLAGEZEUGNIS	11

Rechtsverhältnis

Geltungsbereich	<p>Art. 1 ¹ Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen und Abs. 2 für das gesamte Personal der Einwohnergemeinde.</p> <p>² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.</p>
Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal	<p>Art. 2 ¹ Das Personal der Gemeinde Oberbalm wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.</p> <p>² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.</p>
Geltung von Beschlüssen des Regierungsrates	<p>³ Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal.</p>
Privatrechtlich angestelltes Personal	<p>Art. 3 ¹ Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.</p> <p>² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Personen und deren Funktionen.</p> <p>³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.</p>
Kündigungsfristen	<p>Art. 4 ¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.</p> <p>² Die Kündigung durch den Gemeinderat erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.</p>

Lohnsystem

Grundsatz	<p>Art. 5 ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).</p> <p>² Für jede Gehaltsklasse besteht ein Grundgehalt von 100 Prozent und 80 Gehaltsstufen.</p>
Aufstieg	<p>Art. 6 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.</p> <p>² Dieser Aufstieg ist von der Erfahrung sowie von der individuellen Leistung und vom Verhalten abhängig.</p>

Verfahren	<p>Art. 7 Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt auf den 1. Januar des folgenden Jahres, sofern das Dienstverhältnis mindestens sechs Monate gedauert hat.</p>
Rückstufung	<p>Art. 8 ¹ Bei ungenügenden Leistungen kann das Gehalt jährlich um bis zu vier Stufen reduziert werden, sofern die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass Anforderungen / Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt werden.</p> <p>² Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.</p>
Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde	<p>Art. 9 ¹ Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde, unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.</p> <p>² Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.</p>

Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen	<p>Art. 10 ¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.</p> <p>² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.</p>
Kader	<p>Art. 11 ¹ Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungsbeurteilung des Kaders verantwortlich.</p> <p>² Sie gehen dabei wie folgt vor:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;b) Sie hören die Ressortverantwortlichen vorher an;c) sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;d) sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Beschluss zur Kenntnisnahme.
Übrige Stellen	<p>Art. 12 ¹ Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.</p> <p>² Für das Verfahren gilt Art. 11 Abs. 2 sinngemäss.</p>
Eröffnung/Rechtsmittel	<p>Art. 13 ¹ Der Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.</p> <p>² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.</p>

³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

Aussergewöhnliche Leistungen

Art. 14 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal CHF 2'000.00 im Einzelfall belohnen.

Besondere Bestimmungen

Stellenausschreibung

Art. 15 Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.

Unfallversicherung

Art. 16 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG). Die Kosten für die Nichtbetriebsunfallversicherung werden je zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen.

Taggeldversicherung

Art. 17 Schliesst die Gemeinde eine Taggeldversicherung ab, gehen die gesamten Prämien zu ihren Lasten.

Pensionskasse

Art. 18 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.

Sitzungsgeld

Art. 19 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

Jahresentschädigungen, Spesen

Art. 20 ¹Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.

² Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Stundenansätze und Spesenvergütungen im Anhang II in eigener Kompetenz anzupassen, mit Ausnahme von Ziff. 1.1, welche der Gemeindeversammlung vorzulegen ist.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 21 ¹ Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

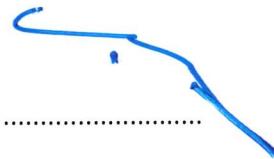
² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Dienst- und Besoldungsreglement vom 01. Januar 2010 auf.

Die Gemeindeversammlung vom 17. August 2020 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident



Der Sekretär



Anhang I

Gehaltsklassen

Die Stellen der Gemeinde Oberbalm werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

- | | |
|--|--------|
| a) Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber und AHV-Zweigstellenleiterin / AHV-Zweigstellenleiterin / AHV-Zweigstellenleiter in Personalunion | GKL 20 |
| b) Finanzverwalterin / Finanzverwalter | GKL 18 |
| c) Höhere Fachangestellte / höherer Fachangestellter (Stv. Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber) | GKL 15 |
| d) AHV-Zweigstellenleiterin / AHV-Zweigstellenleiter | GKL 15 |
| e) Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter Bauverwalter | GKL 15 |
| f) Verwaltungsangestellte / Verwaltungsangestellter | GKL 13 |
| g) Hauswartin / Hauswart | GKL 10 |

Anhang II

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

1. Behördenmitglieder und Kommissionen

	Funktion	Jahres- entschädigung	Stunden- entschädigung
1.1	Gemeinderat		
1.1.1	Präsident/in	CHF 10'000.--	
1.1.2	Vizepräsident/in	CHF 5'000.--	
1.1.3	übrige Mitglieder	CHF 3'000.--	
1.1.4	Tagesentschädigung (ab 6 Std.)	CHF 180.--	
1.1.5	Halbtagesentschädigung (ab 3 Stunden)	CHF 90.--	
1.1.6	Sitzungsgeld bei Abendsitzungen	CHF 60.--	
Mit den Jahresentschädigungen des Gemeinderates sind die Zeitaufwendungen für Aktenstudium, verwaltungsinterne Besprechungen und Sitzungsvorbereitungen abgedeckt. Der übrige Zeitaufwand wird gemäss Ziffer 3.1 entschädigt. Der Gemeindeschreiber und der Finanzverwalter erhalten dieselben Sitzungsgelder.			
1.2	Schulkommission		
1.2.1	Präsident/in	CHF 1'800.--	
1.2.2	Protokollführer/in	CHF 350.-- mit NOW-Sekr. CHF 500.--	
1.2.3	Schulzahnpfleger/in	Die Entschädigungen richten sich nach den Bestimmungen der kant. Lehreranstellungsgesetzgebung.	
1.3	Feuerwehr		
1.3.1	Kommandant/in	CHF 1'200.--	
1.3.2	Vizekommandant/in	CHF 840.--	
1.3.3	Sekretär/in (Fourier)	CHF 480.--	
1.3.4	Materialverwalter/in	CHF 480.--	
1.3.5	Sohlengeld - für die Mannschaft, pro Person	CHF 10.--	
	- für das Kader, pro Person	CHF 15.--	
	- für den Atemschutz, pro Person	CHF 20.--	
1.3.6	Sicherheitsstiefel, einmaliger Beitrag an Kauf	CHF 100.--	
1.4	Wegmeister		
1.4.1	Pauschale pro Person für Berufskleider	CHF 200.--	
1.5	Übrige ständige und nichtständige Kommissionen		
1.5.1	Tagesentschädigung (ab 6 Std.)	CHF 180.--	
1.5.2	Halbtagesentschädigung (ab 3 Std.)	CHF 90.--	
1.5.3	Sitzungsgeld bei Abendsitzungen	CHF 50.--	
1.5.4	Sitzungsgeld Zuschlag Präsident/Präsidentin und Sekretär/in	CHF 30.--	

		Jahres- entschädigung	Stunden- entschädigung
1.6	Wahlauusschuss		
	Für die Auszählung bei Nationalrats- und Ständeratswahlen sowie bei Grossrats- und Regierungsratswahlen		
1.6.1	- Präsident/in pro Wahl	CHF 100.--	
1.6.2	- Mitglieder pro Wahl	CHF 60.--	
1.6.3	- und ein einfaches gemeinsames Abendessen pro Wahl		
1.7	Abstimmungsausschuss		
1.7.1	Präsident/in pro Abstimmungs-Wochenende	CHF 180.--	
1.7.2	Mitglieder pro Abstimmungs-Wochenende	CHF 20.--	
2. Funktionäre			
2.1	Ackerbaustellenleiter/in		Stundenansatz gem. Ziff. 3.1
2.2	Baukontrolle		
	Jahrespauschale	CHF 360.--	
	Stundenentschädigung		Stundenansatz gem. Ziff. 3.1
2.3	Gemeindepolizei		
	Gemeindepolizeidiener/in	CHF 960.--	
2.4	Schulwesen		Stundenansatz gem. Ziff. 3.1
	Schulbusfahrer/in		
2.5	Siegelungsbeamter/Siegelungsbeamtin		
	pro Siegelung	CHF 60.--	
2.6	Gemeinwerk		
	Maschinenstunden	gemäss Richtlinien Agroscope für Maschinenkosten	
2.7	Friedhof und Bestattung		
	Totengräber		
	- Für das Grab eines Erwachsenen	CHF 650.--	
	- Für das Grab eine Kindes von 9 – 15 Jahren	CHF 300.--	
	- Für das Grab eines Kindes von 3 – 8 Jahren	CHF 185.--	
	- Für das Grab eines Kindes unter 3 Jahren	CHF 130.--	
	- Für das Urnengrab/Gemeinschaftsgrab	CHF 160.--	
	- Einsatz eines Kleinbaggers pro Grab	CHF 50.--	
2.8	Feuerbrand		
	- Kontrolleur	CHF 35.--	
	- Rodungsequipe	CHF 35.--	

3. Stundenansatz

3.1 Stundenansatz für volljährige Mitarbeitende

Der Stundenansatz für die nebenamtlichen Funktionäre, für Dienstleistungen zugunsten der Gemeinde, für Aushilfen und Reinigungspersonal wird auf **CHF 31.-- pro Stunde** festgelegt.

3.2 Nacharbeit

Für Arbeiten zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr werden dem obigen Stundenansatz für volljährige Mitarbeitende weitere nachstehende Zuschläge ausgerichtet:

- An Montagen bis und mit Freitagen: CHF 5.-- je Stunde
- An Samstagen bis und mit Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen: CHF 14.-- je Stunde

3.3 Wochenend-Arbeiten und Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen

Dem obigen Stundenansatz für volljährige Mitarbeitende werden CHF 5.-- je Stunde ausgerichtet.

3.4. Minderjährige Aushilfen und Angestellte

Die Anstellungsverhältnisse und Gehälter für minderjähriges Personal richten sich nach den Bestimmungen des Regierungsrates des Kantons Bern für sein eigenes minderjähriges Personal. Die darin vorgesehenen Jahres- beziehungsweise Monatsgehälter werden bei stundenweisen Anstellungen gemäss den Jahresarbeitszeiten eines ordentlichen Beschäftigungsgrades von 100 % umgerechnet.

3.5 In den Ansätzen und Entschädigungen gemäss Ziff 2.8 bis 3.4 enthaltene Zuschläge

- Anteil 13. Monatslohn (8.33 %)
- Anteil Ferien je nach Alter (von 10.64 % bis 14.54 %) und
- Anteil Feiertagsentschädigung (3.077 %)

4. Lernende der Einwohnergemeinde Oberbalm

Die Entschädigung von Lernenden der Gemeinde Oberbalm richtet sich vollumfänglich nach den Bestimmungen des Kantons Bern für seine Lernenden.

5. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütung

5.1 Spesenvergütung

Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen und nichtständigen Kommissionen, Gemeindefunktionäre, Delegierte sowie die Gemeindeangestellten haben Anspruch auf Vergütung der ihnen in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit erwachsenen Unkosten.

5.2 Reisespesen

In erster Linie ist die SBB-Tageskarte der Gemeinde zu benutzen. Ist dies nicht möglich, werden Bus- und Bahnbillet 2. Klasse oder CHF -.70 pro Autokilometer entschädigt. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Spesen ausbezahlt.

5.3 Verpflegungsspesen

Bei Veranstaltungen, die länger als 4 Stunden und die auswärtige Verpflegung zulasten der Teilnehmer geht, werden CHF 24.-- Spesen pro Hauptmahlzeit ausbezahlt.

5.4

Besondere Aufträge

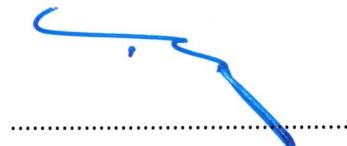
Die Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen und nichtständigen Kommissionen sowie Personen der Gemeindeverwaltung beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Ziffer 1.1.4 bis 1.7 abgegolten werden, eine Entschädigung nach Stundenansatz gemäss Ziffer 3 dieses Anhanges.

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 08. Juli 2020 bis 17. August 2020 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr.43 vom 08. Juli 2020 bekannt.

Oberbalm, 17. August 2020

Der Gemeindeschreiber

A handwritten signature in blue ink, appearing to be a stylized 'H' or similar character, is placed above a horizontal dotted line.